

SCHMAL + RATZBOR

**Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung
zum Windenergieprojekt Windpark „Böcksgrund“
*Gemeinde Bad Lippspringe, Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen***

- ergänzende Unterlage zu den Prüfprotokollen des LANUV -

Im Auftrag der
LSF GmbH & Co. KG

Januar 2024

SCHMAL + RATZBOR

**Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung
zum Windenergieprojekt Windpark „Böcksgrund“
Gemeinde Bad Lippspringe, Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen**

– ergänzende Unterlage zu den Prüfprotokollen des LANUV –

Auftraggeber:

LSF GmbH & Co. KG
Vattmannstraße 6
33100 Paderborn

Auftragnehmer:

Ingenieurbüro für Umweltplanung
SCHMAL + RATZBOR
Im Bruche 10
31275 Lehrte, OT Aligse
Tel.: (05132) 588 99 40
Fax: (05132) 82 37 79
email: info@schmal-ratzbor.de

Lehrte, den 26.01.2024

Bearbeitung:

Dipl.-Umweltwiss. Till Fröhlich



Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Aufgabenstellung.....	1
2 Räumliche Situation.....	2
3 Rechtliche Grundlagen.....	4
4 Mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens.....	5
5 Natura 2000-Gebiete in der Umgebung des geplanten Vorhabens.....	7
5.1 FFH-Gebiet „Egge“	7
5.2 FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“.....	9
6 Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete.....	10
6.1 Direkte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.....	10
6.2 Indirekte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.....	10
6.2.1 FFH-Gebiete „Egge“ und „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“.....	12
7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	14
8 Zusammenfassende Beurteilung.....	15
Quellen und Literatur.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabens im großräumigen Überblick.....	2
Abbildung 2: Darstellung des Vorhabens sowie der Natura-2000-Gebiete im 4 km-Radius.....	3

1 Vorhaben und Aufgabenstellung

Die LSF GmbH & Co. KG plant südöstlich der Ortslage von Bad Lippspringe, nordöstlich von Paderborn (Kreis Paderborn) im Regierungsbezirk Detmold in Nordrhein-Westfalen, die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlage (WEA) im Windpark „Böcksgrund“. Es sind die Errichtung und der Betrieb von vier WEA (Nr. 01-04) vom Typ ENERCON E-175 EP5 6000 und eine WEA (Nr. 05) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1. Die geplanten WEA weisen mit einer Nabenhöhe von ca. 162 (WEA 01-04) bzw. 166,6 m (WEA 05) und einem Rotordurchmesser von etwa 160 (WEA 05) bzw. 175 m (WEA 01-04) eine Gesamthöhe von etwa 246,6 (WEA 05) bzw. 249,5 m (WEA 01-04) und eine Höhe der Rotorunterkante von ca. 74,5 (WEA 01-04) bzw. 86,6 m (WEA 05) sowie eine Nennleistung von 5.560 (WEA 05) bzw. 6.000 kW (WEA 01-04) auf.

Im weiteren Umfeld des Projektgebiets liegen verschiedene Natura 2000-Gebiete. Im 4 km-Radius um die geplanten WEA befinden sich die FFH-Gebiete „Egge“ (DE-4219-301) und der unterirdische „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ (DE-4219-304). Das erst genannte erstreckt sich östlich des geplanten Windparks. Die nächstgelegene geplante WEA 05 befindet sich ca. 450 m nordwestlich der Schutzgebietsgrenze am „Papenberg“. Das zweite FFH-Gebiet (DE-4219-304) liegt etwa 3 km östlich des Vorhabens. Vor diesem Hintergrund ist eine Erheblichkeitseinschätzung („Screening“) bzw. eine Vorprüfung erforderlich, um zu untersuchen, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile ernstlich zu besorgen sind.

Das Ingenieurbüro SCHMAL + RATZBOR wurde beauftragt, für das Windparkprojekt einen Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung zu erstellen. Dieser Fachbeitrag dient der behördlichen Entscheidungsfindung bezüglich der Notwendigkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung. Aufgabe der Vorprüfung ist es, unkritische Vorhaben zu identifizieren und somit den Arbeitsaufwand im Verfahren zu reduzieren.

2 Räumliche Situation

Das Projektgebiet Windpark „Böcksgrund“ befindet sich ca. 4 km südöstlich des Stadtzentrums von Bad Lippspringe und ca. 8 km nordöstlich des Stadtzentrums von Paderborn (siehe Abbildungen 1 und 2).

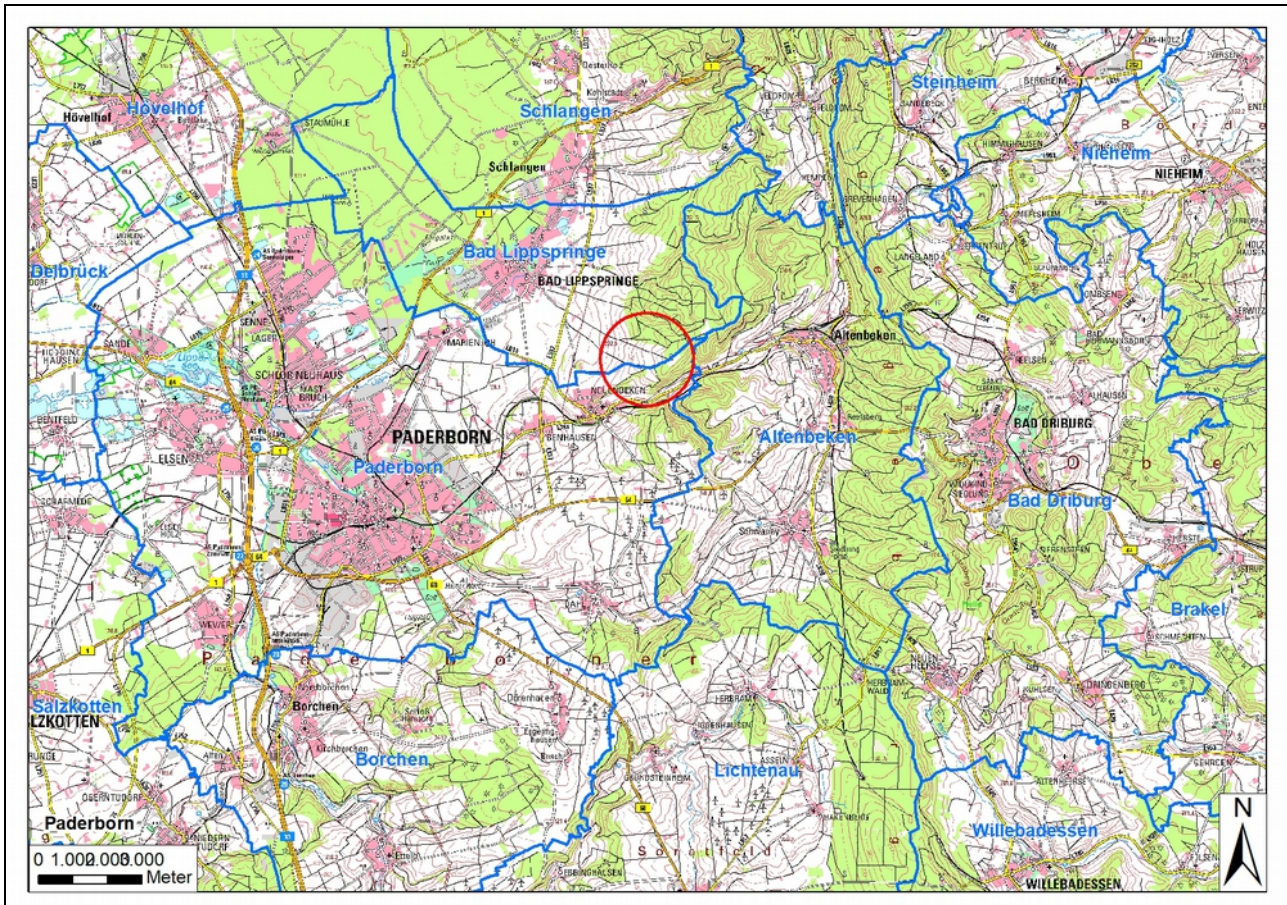


Abbildung 1: Lage des Vorhabens im großräumigen Überblick

Vorgesehen sind die Errichtung und der Betrieb von vier WEA (Nr. 01-04) des Typs ENERCON E-175 EP5 6000 jeweils mit einer Nabenhöhe von ca. 162 m und einer Gesamthöhe von etwa 249,5 m sowie einer Höhe der Rotorunterkante von ca. 74,5 m. Hinzu kommt eine fünfte WEA (Nr. 05) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von ca. 166,6 m, einer Gesamthöhe von etwa 246,6 m sowie einer Höhe der Rotorunterkante von ca. 86,6 m.

Die WEA-Standorte liegen im Offenland zwischen der Landesstraße L 937 (Kreuzweg) im Westen, dem „Lippspringer Wald“ im Norden und Osten und der L 755 bzw. der „Beke“ im Süden auf Höhen von etwa 240-300 m ü.NN. Der Raum ist vor allem geprägt durch die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich zwischen den Städten Paderborn und Bad Lippspringe erstrecken und die ein Netz von zahlreichen Verkehrs- und Wirtschaftswegen durchzieht. Entlang der Straßen und Wege strukturieren Baumreihen und Hecken die ansonsten weitestgehend ausgeräumte Landschaft. Neben den Acker- und Grünlandflächen sind größere Waldflächen (Lippspringer Wald) nördlich und östlich angrenzend an den geplanten Windpark vorhanden.

Westlich des Vorhabens sind zehn WEA genehmigt, wobei für vier ein Änderungsantrag vorliegt, und acht weitere beantragt. Im südlichen Teil des 4 km-Radius sind größere Windparks entlang der B 64 vorhanden sowie weitere WEA beantragt. Auch sind im Norden am Rand des 4 km-Radius drei weitere WEA vorhanden.

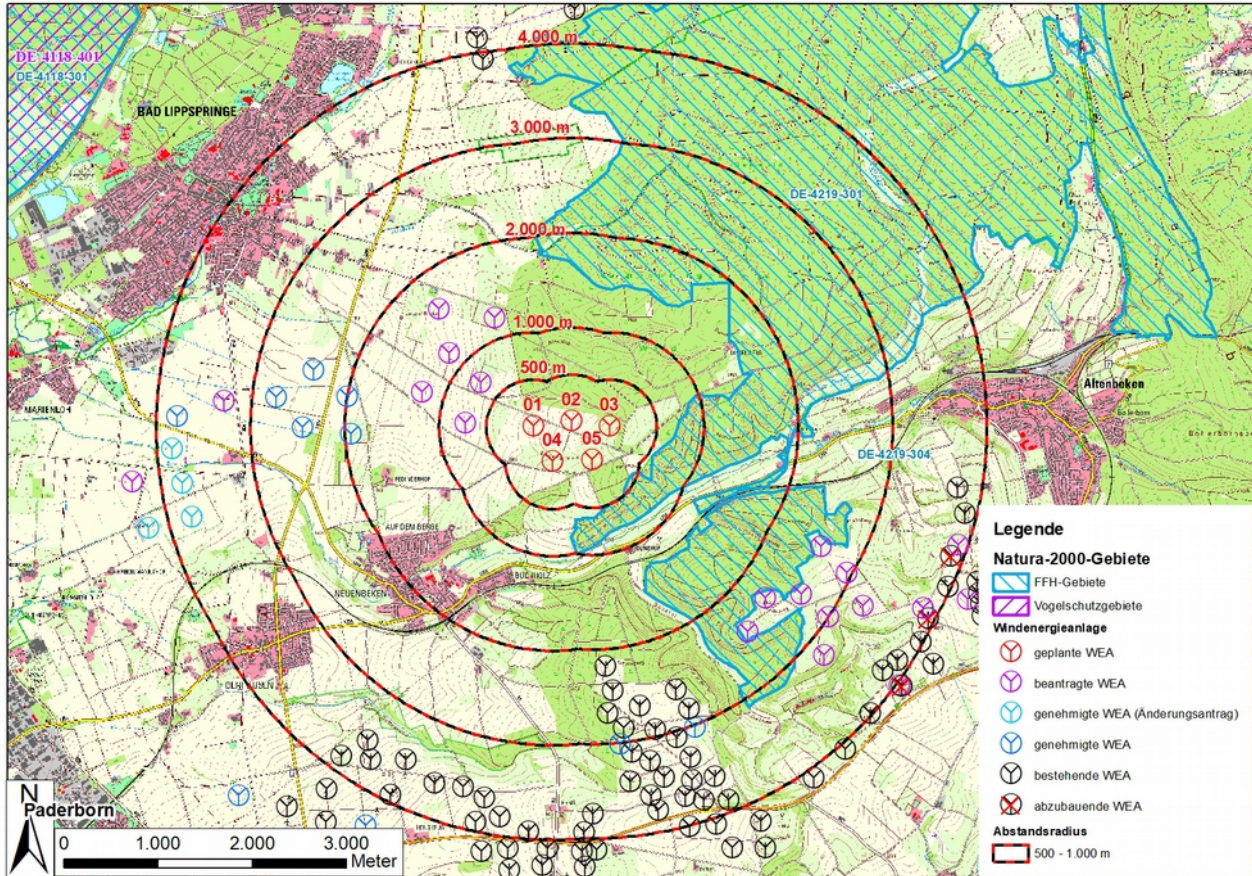


Abbildung 2: Darstellung des Vorhabens sowie der Natura-2000-Gebiete im 4 km-Radius

Insgesamt ist der Raum durch die großflächige Ackernutzung, den Infrastruktureinrichtungen und den vorhandenen WEA eine technisch geprägte, moderne Kulturlandschaft. Struktureiche Landschaften mit Grünlandflächen und schutzwürdigen Waldbereichen sind zwar in der Umgebung vorhanden, jedoch meist deutlich durch die Hang- und Tallagen von dem Vorhaben sowie den Bestandwindparks abgegrenzt.

3 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 20.12.2006 (RL 2006/105/EG), zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL). Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten einzurichten und dort entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus werden auch die Vogelschutzgebiete entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 (VS-RL), zuletzt geändert am 08.05.1991, als Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 berücksichtigt.

Deutschland hat die europäischen Richtlinien im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 31 ff) umgesetzt. In § 34 Abs. 1 BNatSchG ist festgelegt, dass Projekte, die geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen sind.

Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung ist damit eine Erheblichkeitseinschätzung („Screening“) bzw. eine Vorprüfung vorgeschaltet, bei der nur zu untersuchen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzieles ernstlich zu besorgen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob das Projekt schädliche Auswirkungen im Zusammenwirken (kumulative Wirkung) mit anderen Projekten oder Plänen entfalten kann.

Können erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen (vgl. LÜTKES & EWER (2011) S. 344). *„Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig“* (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezieht sich der Habitatschutz auf das Gebiet als solches. Wirkungen von außen in das Schutzgebiet hinein sind gegebenenfalls zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob ein günstiger Erhaltungszustand der wertbestimmenden Bestandteile des Schutzgebietes trotz Durchführung des Projekts stabil bleiben wird. Dabei ist unter Stabilität die Fähigkeit zu verstehen, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren (vgl. LÜTKES & EWER (2011) S. 348).

Erhaltungsziele umfassen i.d.R. zum einen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von natürlichen Lebensräumen des Anhangs I FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-Richtlinie im Gebiet, zum anderen die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und die in Art. 4 Abs. 2 genannten Vogelarten sowie ihre Lebensräume, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommen.

Im Windenergie-Erlass NRW (MWIDE, MULNV, MHKBG (2018), S 62 ff.) ist im Kapitel 8.2.2.2 „Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete“ unter Bezugnahme auf eine Verwaltungsvorschrift (MKULNV (2016B)) die Umsetzung der Rechtsgrundlagen im Verwaltungsverfahren behördenverbindlich geregelt.

Des Weiteren liegen die Leitfäden zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (MKULNV (2016A)) und zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Stand 10.11.2017, 1. Änderung) des MULNV & LANUV (2017) (im folgenden Artenschutzleitfaden NRW) vor, welche entsprechend berücksichtigt werden. Derzeit befindet sich der

Artenschutzleitfaden in der 2. Änderung (MUNV & LANUV (2023)) bzw. es liegt eine Entwurfsfassung zur Verbändebeteiligung vor, wobei sich maßgebliche Änderungen gegenüber dem Leitfaden 2017 aus der Umsetzung der Neuregelungen des § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ergeben.

4 Mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens

Natura 2000-Gebiete können unmittelbar entwertet werden durch in Anspruch genommene Teilflächen, durch Einwirkungen von außen oder infolge von Barrieren, welche die wertbestimmenden Arten daran hindern ein Schutzgebiet oder seine Teilflächen zu erreichen.

Vorgesehen sind die Errichtung und der Betrieb von vier WEA (Nr. 01-04) des Typs ENERCON E-175 EP5 6000 jeweils mit einer Nabenhöhe von ca. 162 m und einer Gesamthöhe von etwa 249,5 m sowie einer Höhe der Rotorunterkante von ca. 74,5 m. Hinzu kommt eine fünfte WEA (Nr. 05) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von ca. 166,6 m, einer Gesamthöhe von etwa 246,6 m sowie einer Höhe der Rotorunterkante von ca. 86,6 m.

Im 4 km-Umfeld des Vorhabens werden im Süden seit etlichen Jahren WEA betrieben. Westlich des Vorhabens sind zehn WEA genehmigt, wobei für vier ein Änderungsantrag vorliegt, und acht weitere beantragt (vgl. Abbildung 2). Das Vorhaben kann zusammen mit diesen Anlagen, welche sich ebenfalls außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten befinden, auf Natura 2000-Gebiete einwirken.

Baubedingt könnte es je nach Baubeginn und -dauer zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen. Zum einen könnten Beeinträchtigungen durch eine direkte Zerstörung von Nest- bzw. Ruhebereichen aufgrund der Errichtung von Bauzuwegungen, Lagerflächen und Mastfundamenten sowie durch Störungen aufgrund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in der Nähe von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entstehen. Bei besonders störanfälligen Arten ist mit der Aufgabe der Bruten zu rechnen. Zum anderen kann die lärmende Bautätigkeit zum Ausweichen bei tagesperiodischen Pendelflügen führen. Die Flächeninanspruchnahme im Zuge der Errichtung von WEA ist im Verhältnis zu anderen Bauvorhaben gering.

Anlage- und betriebsbedingt sind zwei generelle Auswirkungen von WEA auf relevante Arten denkbar: Kollisionen infolge von Anflug gegen die Masten und die Rotoren sowie der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch Überbauung bzw. Vertreibungswirkungen.

Grundsätzlich geht von den Türmen der WEA sowie insbesondere von den sich drehenden Flügeln eine Kollisionsgefährdung für Vögel und Fledermäuse aus. Zusätzlich zur direkten Kollision stellen die Luftverwirbelungen im Nachlauf der Anlagen sowie die Druckunterschiede an den Rotorblattvorder- und -rückseiten eine denkbare Gefährdung dar.

Als indirekte Beeinträchtigungen sind Vertreibungswirkungen durch vertikale und sich bewegende Elemente der WEA möglich. Vögel werden möglicherweise durch die sich bewegenden Rotoren und die dadurch entstehenden Schlagschatten plötzlich aufgescheucht, wenn vorher besonnte Habitate im Laufe der Zeit vom Rotorschatten überstrichen werden. Ähnliche Störwirkungen können sich auch im Bereich der Zufahrtswege ergeben, wenn Montage- und Servicetrupps oder auch Erholungssuchende und Besucher der WEA ein bis dahin weitgehend ruhiges Gebiet regelmäßig oder häufig betreten bzw. befahren. Dies könnte zu verändertem Verhalten mit negativen Auswirkungen auf das Rastverhalten, die Nahrungsaufnahme oder den Bruterfolg führen. Die Befahrung an über 100 m hohen Windenergieanlagen könnte zu Irritationen führen oder die vorgenannten negativen Auswirkungen verstärken. Je nach Standortbedingungen, Lebensraumansprüchen, Verhaltensweisen

und Gewohnheiten kann das Meide- und Fluchtverhalten der einzelnen Arten bzw. Artengruppen in Intensität und räumlicher Ausprägung sehr unterschiedlich sein.

Die Vertreibungswirkung einzelner Anlagen könnte sich zu einer Barrierewirkung summieren. Zugvögel könnten in ihrer Zugrichtung abgelenkt oder in andere Bereiche verdrängt werden. Vögel oder Fledermäuse könnten von dahinterliegenden Nahrungsflächen abgeschnitten werden. Dies kann dann zu Ressourcenknappheit führen.

Grundsätzlich könnte es auch zu einer Entwertung wichtiger Flächen als Biotop oder Habitat durch direkte Überbauung oder zeitweilige Inanspruchnahme kommen. Solche Wirkungen können sich jedoch nur entfalten, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet errichtet werden soll.

5 Natura 2000-Gebiete in der Umgebung des geplanten Vorhabens

Das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 umfasst Gebiete nach Art. 3 und 4 der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (SPA oder „Besondere Schutzgebiete“ BSG). In der Umgebung des Projekts (4 km-Umfeld) befindet sich die FFH-Gebiete „Egge“ (DE-4219-301) und „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ (DE-4219-304) (siehe Abbildung 2).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine Schutzgebietsflächen der FFH-Gebiete unmittelbar in Anspruch genommen, doch es könnte zu mittelbaren Beeinträchtigungen kommen.

Im Folgenden wird die Charakteristik der beiden genannten Natura 2000-Gebiete, die allgemeinen Erhaltungsziele sowie die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. die wertbestimmenden Vogelarten dargestellt.

Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden keine Untersuchungen oder Kartierungen durchgeführt. Zur Auswertung kommen ausschließlich vorhandene Unterlagen und Daten. Die vorhandenen Unterlagen und Daten finden sich insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von SCHMAL + RATZBOR (2024C).

5.1 FFH-Gebiet „Egge“

Etwa 450 m südöstlich der nächstgelegenen geplanten Anlage (WEA 05) beginnt das FFH-Gebiet „Egge“ (DE-4219-301) und erstreckt sich über 3.122 ha sowohl nach Süden, als auch weiter östlich über den Kamm des Eggegebirges. Das Gebiet wird vom LANUV¹ wie folgt beschrieben:

Kurzcharakterisierung:

„Das Gebiet umfaßt die grossflächigen, überwiegend mit Buchen bestandenen Wälder des westlichen Eggevorlandes zwischen Bad Lippsringe, Altenbeken und den östlichen Abdachungen der Egge östlich von Feldrom, wo überwiegend naturnahe bodensaure Buchenwälder stocken. In den Kalkgebieten der westlichen Abdachungen dominieren dagegen ausgedehnte naturnahe Waldmeister-Buchenwälder. Untergliedert werden die Waldbestände von einigen (z.T. episodisch) wasserführenden, naturnahen Bachtälern mit den typischen Biotopen wie Quellen, Bachläufen, Sumpf-, Bruch und Auenwäldern. Besondere nationale Bedeutung ergibt sich aus dem Vorkommen sehr seltener Tierarten mit hohen Raumansprüchen (z.B. Wildkatze, Schwarzstorch und Haselhuhn). Weitere wichtige Strukturelemente sind Felsblöcke und Höhlen, die z.T. als Fledermausquartier hohe Bedeutung besitzen.“

Bedeutung des Gebietes:

„Die Egge zählt zu den grössten und geschlossensten Buchenwaldgebieten in Ostwestfalen. Die Bestände repräsentieren hervorragend den reichen Flügel der nordrhein-westfälischen Buchenwälder, wodurch das Gebiet eine landesweite Bedeutung erhält. Die Abgeschiedenheit und relative Unge störtheit der Gebiets macht u.a. die herausragende Bedeutung für besonders störungsanfällige Waldtierarten der Vogelschutz-Richtlinie wie z.B den Schwarzstorch oder den Grauspecht aus. Das abwechslungsreich strukturierte Gebiet bildet das naturräumliche Bindeglied zwischen dem Egge-

¹ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW): Im Internet: <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4219-301>, letzter Zugriff: 19.04.2023

Hauptkamm und dem Ost-Münsterland bzw. der Paderborner Hochfläche. Die Felsbildungen und Höhlen sind erdgeschichtlich und kulturhistorisch bedeutsam.“

Schutzmaßnahmen

„Im Mittelpunkt des Schutzinteresses steht der Erhalt und eine weitere Optimierung der geschlossenen Buchenwälder; die zahlreichen gefährdeten Vogel- und Säugetierarten einen geeigneten Lebensraum bieten. Im Biotopverbund kommt dem Gebiet als großflächiger Refugialraum und als verbindendes Element zwischen Münsterländer Bucht und Weserbergland eine landesweite Bedeutung zu.“

Für die Meldung des FFH-Gebietes sind gemäß des Standarddatenbogens (LANUV) folgende Fledermausarten wertbestimmend:

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebietes

Mausohr und Teichfledermaus.

Darüber hinaus sind Vorkommen folgender Fledermausarten als bedeutsam aufgelistet:

Abendsegler, Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Abweichend zum Standarddatenbogen sind auf der Internetseite des LANUV² bedeutende Vorkommen folgender Vogelarten mit aufgeführt:

Raufußkauz, Uhu, Rotmilan, Haselhuhn, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht und Schwarzstorch.

In Nordrhein-Westfalen können als **WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten** neben den in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG³ genannten auch die Arten angesehen werden, die in Anhang 1 des Artenschutzleitfadens NRW genannt werden. Von den wertbestimmenden Arten gelten keine als WEA-empfindlich. Von den bedeutsamen Vorkommen gelten Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu als WEA-empfindlich, doch wurden für sie weder explizite Schutzziele noch Erhaltungsmaßnahmen aufgestellt.

Im Standarddatenbogen werden bei den anderen Gebietsmerkmalen die FFH-Lebensraumtypen

- „trockene europäische Heiden“ (4030)
- „naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“ (6210, prio. Lebensraum)
- „feuchte Hochstaudenfluren“ (6430)
- „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ (6510)
- „Kalkschutthalden“ (8160, prioritärer Lebensraum)
- „Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (8210)

² Im Internet: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4219-301>, letzter Zugriff: 10.02.2023

³ Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Neuregelungen des Naturschutzrechtes nur auf das Tötungsverbot beziehen, wobei Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der Vogelzug in der abschließenden Liste ausgenommen bleiben. Das Störungs- und das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG sind weiterhin auf Grundlage geeigneter Erfassungen, auch anderer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Arten, zu prüfen. Ebenfalls die baubedingten Auswirkungen werden nicht behandelt.

- „Nicht touristisch erschlossene Höhlen“ (8310)
- „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110)
- „Waldmeister-Buchenwald“ (9130)
- „Orchideen-Kalk-Buchenwald“ (9150)
- „Moorwälder“ (91D0, prioritärer Lebensraum)
- „Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder“ (91E0, prioritärer Lebensraum)

genannt. Nach dem Leitfaden zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (MKULNV (2016A)) sind folgende WEA-empfindlichen Arten als charakteristische Tierarten zu bezeichnen:

- Vögel: Kranich (91D0), Wanderfalke (P)⁴ (8160, 8210), Ziegenmelker (4030)
- Säugetiere: BreitflügelFledermaus (8310), Nordfledermaus (8310)

5.2 FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“

Das mit einer Fläche von 0,4 ha ausgewiesene FFH-Gebiet „**Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken**“ (DE-4219-304) liegt ca. 3 km östlich des Vorhabens und erstreckt sich bis auf den Eingang nur unterirdisch. Das Gebiet wird vom LANUV⁵ wie folgt beschrieben:

Kurzcharakterisierung:

„Ehemaliger Luftschutzstollen (2 Eingänge) im Massenkalk. Der U-förmige Stollen mit tiefen Deckenspalten ist ca. 85 m lang. Er liegt nahe der Eisenbahnlinie Altenbeken-Paderborn am Fuß einer bis 5 m hohen Steinbruchwand in einem Vorwald.“

Bedeutung des Gebietes:

„Der Stollen dient seit vielen Jahren (Nachweise liegen seit 1985 vor) mehreren Fledermausarten als Winterquartier. Die vorhandenen Spalten bieten den Tieren gute Versteckmöglichkeiten. Besonders hervorzuheben ist das regelmäßige Vorkommen der Teichfledermaus.“

Schutzmaßnahmen:

„Vorrangige Maßnahmen sind der Erhalt des Stollens und die in ihm herrschenden mikroklimatischen Verhältnisse sowie der Schutz der Fledermäuse vor möglichen Störungen im Winter. Die in der Vergangenheit immer wieder aufgebrochenen Eingänge sind fachgerecht vergittert. Im Netz der unterirdischen Fledermaus-Winterquartiere stellt der Stollen einen wichtigen Baustein dar.“

Für die Meldung des FFH-Gebietes sind gemäß des Standarddatenbogens (LANUV) folgende Fledermausarten wertbestimmend.

Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebietes

4 (P) = charakteristische Art nur in Bezug auf Primärhabitats, d.h. nur dort, wo das Vorkommen der Art im konkreten Gebiet an Primärhabitats gebunden ist.

5 LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW): Im Internet: <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4119-306>

Mausohr und Teichfledermaus.

Darüber hinaus sind Vorkommen folgender Fledermausarten als bedeutsam aufgelistet:

Braunes Langohr und Wasserfledermaus.

In Nordrhein-Westfalen liegt als fachlicher Standard für Erfassungen der Fledermäuse im Rahmen von Windenergievorhaben der Artenschutzleitfaden NRW vor. Die hier als WEA-empfindlich anzusehenden Arten orientieren sich u.a. an der Liste der in Deutschland aufgefundenen Kollisionsoffer von Fledermäusen (DÜRR (2023B)). Von den wertbestimmenden Arten gelten keine als WEA-empfindlich.

Im Standarddatenbogen werden bei den anderen Gebietsmerkmalen keine FFH-Lebensraumtypen genannt, da es sich um einen vollständig künstlichen Lebensraum handelt. Folglich sind keine charakteristischen Tierarten zu bezeichnen.

6 Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete

6.1 Direkte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich nicht in den Natura 2000-Gebieten. Direkte Auswirkungen des geplanten Projekts auf die FFH-Gebiete „Egge“ und „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ finden nicht statt, da sämtliche bauliche Anlagen sowie deren notwendige Infrastrukturanbindungen außerhalb der festgesetzten Gebietsgrenzen errichtet werden. Weder durch die Bautätigkeiten noch durch den Betrieb der geplanten Anlagen werden Schutzgebietsflächen in Anspruch genommen oder in ihren Standorteigenschaften verändert.

Insofern ist das Vorhaben nicht geeignet, die genannten Natura 2000-Gebiete direkt zu beeinträchtigen.

6.2 Indirekte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Ein Vorhaben kann dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes auch dann entgegenstehen, wenn es von außerhalb zu einer erheblichen Beeinträchtigung dessen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, also auf den geschützten Raum selbst einwirken und Auswirkungen auf den Lebensraum im Gebiet als solches haben kann. Dies ist die Konsequenz des raum- bzw. gebietsbezogenen Schutzkonzeptes, wie es in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL zum Ausdruck kommt. Nach aktueller Rechtsprechung beeinträchtigen Windenergieanlagen, die außerhalb eines europäischen Schutzgebietes errichtet werden sollen, im Regelfall Gebietsbestandteile, die für dessen Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblich sind, nicht erheblich (vgl. VG Arnsberg, U.v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S. 6 und OVG NRW, U.v. 30.06.2009 – 8 A 2357/08-, juris-Rn. 124). Es könnte aber ein Funktionsverlust des Schutzgebietes durch die Errichtung von WEA zu besorgen sein, wenn etwa die Gefahr einer möglichen Verriegelung des Gebiets oder eine Barrierewirkung sich dergestalt entfalten, dass z.B. Vögel daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen zu wechseln, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden. Dabei genüge eine bloße Erschwerung, das Schutzgebiet zu erreichen, nicht aus (vgl. VG Arnsberg, U.v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S. 6-7 und OVG NRW, U.v. 30.06.2009 – 8 A 2357/08-, juris-Rn. 126 sowie Nds. OVG, U.v. 24.03.2003 – 1 LB 3571/01). Das Verwaltungsgericht Arnsberg führt weiter dazu aus, „(...) auch das (nicht zu beziffernde) Risiko, auf dem Weg in

das oder aus dem Schutzgebiet mit einer Windkraftanlage zu kollidieren“ (VG Arnsberg, U.v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S. 9) gehöre zur bloßen Erschwerung das Schutzgebiet zu erreichen.

Zwar ist die Kollisionsgefahr nicht eindeutig zu beziffern, jedoch kann nach vielfältigen Untersuchungen die Wahrscheinlichkeit einer Kollision eines Vogels mit WEA überwiegend als sehr gering angesehen werden (ARSU (2003), BIO CONSULT (2005), EXO (2001), HÖTKER ET AL. (2004) und REHFELDT ET AL. (2001)) und Zufallsereignisse sind (HÖTKER ET AL. (2013), S. 281, 292 und GRÜNKORN ET AL. (2016), S. 229). Vögel bleiben eher unterhalb des Rotorbereiches und in der Regel weichen die Vögel derartigen Hindernissen aus. Probleme können aber bei Vogelarten entstehen, die sich über längere Zeiträume im Höhenbereich der Rotoren aufhalten, wie beispielsweise manche Greifvögel (z.B. Rotmilan, Seeadler) oder bei solchen, die immer wiederkehrend beim Wechsel von Nahrungsraum und Horst die Rotorenbereiche durchfliegen. In der aktuellen Rechtsprechung wird dazu ausgeführt, „(...) dass etwaige Kollisionen außerhalb des Vogelschutzgebietes eintreten würden. Aufgrund denkbarer Kollisionen von Einzeltieren geschützter Vogelarten ist aber ein Funktionsverlust des Schutzgebiets nicht zu besorgen“ (VG Arnsberg, U.v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S. 9).

Zusammenfassend ist daher zu prüfen, ob das vorliegende Vorhaben geeignet erscheint, eine solche Verriegelungs- oder Barrierewirkung zu entfalten, dass die Vögel daran gehindert würden, ihre Habitate im Schutzgebiet zu erreichen. Solche potenziellen Auswirkungen können jedoch nur dann greifen, wenn sich der jeweilige Wirkraum mit dem Aktivitätsraum von Vögeln überschneidet.

In Nordrhein-Westfalen können als **WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten** neben den in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG⁶ genannten auch die Arten angesehen werden, die in Anhang 1 des Artenschutzleitfadens NRW genannt werden. Bei den übrigen erfassten Arten handelt es sich meist um Vogel- und Fledermausarten der allgemein häufigen und/oder ungefährdeten Arten. Aufgrund ihrer Häufigkeit und/oder geringen Empfindlichkeit gegenüber Windenergievorhaben treffen in der Regel die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu, da davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten ist. Die Kollisionsgefahr ist für diese Arten zudem nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand und aufgrund ihres Flugverhaltens sowie nach Auswertung der oben genannten Schlagopferkarteeien von DÜRR (DÜRR (2023A)/DÜRR (2023B)) als sehr gering zu bewerten. Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist nicht zu erwarten.

Insofern wird im Sinne einer Regelvermutung davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bei den nicht WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten durch WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

Bezogen auf die nicht WEA-empfindlichen Arten liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf besondere örtliche Verhältnisse vor, die der Annahme der Regelvermutung widersprechen (vgl. auch standortbezogene Beurteilung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von SCHMAL + RATZBOR (2024c)). So ist die Errichtung und der Betrieb von drei WEA sowie der Rückbau von einer WEA

⁶ Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Neuregelungen des Naturschutzrechtes nur auf das Tötungsverbot beziehen, wobei Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der Vogelzug in der abschließenden Liste ausgenommen bleiben. Das Störungs- und das Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG sind weiterhin auf Grundlage geeigneter Erfassungen, auch anderer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Arten, zu prüfen. Ebenfalls die baubedingten Auswirkungen werden nicht behandelt.

im Offenland angrenzend an bestehende WEA vorgesehen, so dass eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten bei Vögeln und Fledermäusen unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Situation sowie einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden kann bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ebenfalls ist bei keiner der genannten nicht WEA-empfindlichen Arten eine erhebliche Störung im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zu besorgen. Auch liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf eine erhöhte Kollisionsgefahr für diese Arten vor.

Insofern besteht im Ergebnis, bezogen auf die nicht WEA-empfindlichen Arten, keine Gefahr der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Arten aufgrund von indirekten Wirkungen des geplanten Vorhabens. Das Projekt ist in Hinsicht auf diese Arten nicht geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu führen.

6.2.1 FFH-Gebiete „Egge“ und „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“

Im Artenschutzleitfaden NRW wird bzgl. FFH-Gebieten darauf hingewiesen, dass unter den FFH-Anhang II-Arten in Nordrhein-Westfalen keine WEA-empfindlichen Arten bekannt sind. Weiter wird im Leitfaden ausgeführt:

„Daher kommen in FFH-Gebieten allenfalls die charakteristischen Arten von FFH-Anhang I-Lebensräumen als Prüfgegenstand einer FFH-VP bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA in Frage. In diesem Zusammenhang hat das MKULNV den Leitfaden „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ erarbeitet und per Runderlass vom 19.12.2016 bei den nordrhein-westfälischen Naturschutzbehörden eingeführt. Darin finden sich methodische Standards zur Bearbeitung der charakteristischen Arten im Rahmen einer FFH-VP.“

Unabhängig davon, werden alle WEA-empfindliche Arten ohnehin über die ASP geprüft. Sofern der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, ist im Sinne eines Analogieschlusses davon auszugehen, dass keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist. Daher kann außerhalb des Regelabstandes von 300 m zu FFH-Gebieten bezüglich betriebsbedingter Auswirkungen auf WEA-empfindliche charakteristische Arten von FFH-LRT im Regelfall auf eine FFH-VP verzichtet werden.“

Aus der Erlasslage (MWIDE, MULNV, MHKBBG (2018)) ergibt sich eine Bewertungskaskade, die hierarchisch abgearbeitet werden kann und bei der folgende Punkte zu prüfen sind:

1. Werden die Abstände (Pufferzone) zwischen Natura 2000-Gebieten und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) einer WEA eingehalten?
2. Werden für die für das Schutzgebiet genannten WEA-empfindlichen Vogelarten die in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG bzw. in Anhang 2 des Artenschutzleitfadens NRW jeweils genannten artspezifischen Radien zum Natura 2000-Gebiet eingehalten?

Werden die artspezifischen Radien eingehalten oder überschritten, werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.d.R. nicht berührt (§ 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG; MULNV & LANUV (2017), S. 9). Insofern sind weder die vorkommenden Arten noch ihre Lebensräume vom Vorhaben betroffen. Wird bei einem der vorgenannten Punkte der dort genannte Radius unterschritten, ist eine sachverhaltsbezogene Prüfung erforderlich. Dann ist zu hinterfragen:

1. Ergeben sich bei Unterschreitung der genannten Radien Hinweise, ob die Verbotstatbestände erfüllt sein können und damit das jeweilige Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann?

1. Der aktuelle Windenergie-Erlass (MWIDE, MULNV, MHKBG (2018)) weist auf Abstände (Pufferzone) u.a. zwischen Natura 2000-Gebieten und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) einer WEA hin. *„Sofern ein Natura-2000-Gebiet dem Schutz von windenergieempfindlichen Fledermausarten oder windenergieempfindlichen europäischen Vogelarten dient, sowie bei Europäischen Vogelschutzgebieten ist aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet.“* Das FFH-Gebiet „**Egge**“ liegt mit 360 m (ca.450 m Minus 87,5 m Rotorradius) Distanz zu der nächstgelegenen geplanten WEA 05 außerhalb des Regelabstandes von 300 m. Auch das FFH-Gebiet „**Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken**“ (DE-4219-304) liegt mit ca. 2,9 km zum Vorhabens deutlich außerhalb des Regelabstandes.

2. Bezüglich der charakteristischen und zugleich WEA-empfindlichen Tierarten des FFH-Gebietes sind nach dem Leitfaden zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (MKULNV (2016A)) folgende Arten prüfungsrelevant:

Kranich, Wanderfalke und Ziegenmelker sowie Breitflügelfledermaus und Nordfledermaus

Die vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) nach § 44 BNatSchG (SCHMAL + RATZBOR (2024C)) hat keine Betroffenheit der genannten Vogelarten durch das Vorhaben ergeben. Der Kranich wurde lediglich als Überflieger sowie der Wanderfalke einmalig als Nahrungsgast/Überflieger beobachtet. Die Arten treten in den artspezifischen Radien oder darüber hinaus als Nahrungsgäste auf, sodass sich die Brutplätze oder Rastplätze der Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben befinden. Der Ziegenmelker wurde nicht erfasst. Hinweise über Brutvorkommen im Rahmen der Messtischblattabfrage (Quadranten 4219/1) liegen ebenfalls nicht vor.

Bzgl. WEA-empfindlicher Fledermausarten kann eine erhebliche Störung aufgrund des nicht vorhandenen Meideverhaltens grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem ist eine obligatorische Betriebszeiteinschränkung gemäß Artenschutzleitfaden NRW an den WEA vorgesehen.

Insofern ist die Erfüllung eines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Ein wichtiges Ziel für die umliegenden Natura 2000-Gebiete ist es, die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna zu sichern und weiter zu fördern. Dabei soll insbesondere die Abgeschiedenheit der Höhlen gewahrt werden, die Entwicklung naturnahe und naturschutzorientierte Buchenwälder erhalten und gepflegt werden. Insgesamt sind unter Berücksichtigung des aktuellen Kenntnisstandes und der konkreten räumlichen Situation keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Entwicklungsziele sowie die wertbestimmenden Arten zu erwarten.

Auf eine FIS-Dokumentation wurde verzichtet.

7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Um sicherzustellen, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Schutzgebiete gegeben ist, sind alle im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Pläne und Projekte einzubeziehen, die im Zusammenwirken erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete haben könnten (vgl. LÜTKES & EWER (2011) S. 343 ff.). Andere Pläne und Projekte, die im Zusammenwirken nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete zu entfalten, bedürfen keiner summarischen Prüfung.

Nach der Prüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Egge“ und „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ sind direkte und indirekte Wirkungen ausgeschlossen. Insofern werden jene Pläne und Projekte einer summarischen Prüfung unterworfen, die im Zusammenwirken diese indirekten Wirkungen entfalten können. Dies könnten bestehende oder geplante Bauwerke mit ähnlicher Wirkung im direkten Umfeld der geplanten WEA sein.

Aus dem 2.000 m-Radius sind bezüglich des genannten FFH-Gebietes keine FFH-VP nach dem FIS bekannt⁷.

In der näheren Umgebung der geplanten WEA (zwischen Neuenbeken und Bad Lippspringe) befinden sich sechs genehmigte Windenergieanlagenstandorte in der Konzentrationszone „Bad Lippspringe-Süd“ sowie vier genehmigte WEA in der Konzentrationszone 1 der Stadt Paderborn. Acht Anlagenstandorte sind westlich/nordwestlich des gegenständlichen Vorhabens geplant (s. Abbildung 2). Weitere WEA befinden sich südlich in über 2 km Entfernung zum Vorhaben. Keine der geplanten, genehmigten und/oder bestehenden WEA im 4 km-Radius liegt innerhalb eines VNatura-2000-Gebiets. Der geringste Abstand einer bestehenden WEA zum nächstliegenden FFH-Gebiet „Egge“ beträgt ca. 560 m (ca. 2,5 km südlich des Vorhabens), zum FFH-Gebiet „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ etwa 700 m (etwa 3,8 km östlich des Vorhabens).

Kumulierende Wirkungen der genannten Vorhaben auf die FFH-Gebiete „Egge“ und „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ können bereits aufgrund der Entfernung können aufgrund der Entfernung und der fehlenden Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten in den artspezifischen Radien (nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG bzw. in Anhang 2 des Artenschutzleitfadens NRW) und anderer Wirkzusammenhänge der Raumnutzung durch Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Zusammenwirken von Plänen und Projekten kann ausgeschlossen werden.

⁷ LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW): Im Internet: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/karte/vp>, letzter Zugriff: 19.04.2023

8 Zusammenfassende Beurteilung

In einem 4 km-Radius um das Windenergie-Projekt „Böcksgrund“ sind die FFH-Gebiete „Egge“ (DE-4219-301) und der unterirdische „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ (DE-4219-304) prüfungsrelevant.

Durch das Vorhaben wird der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt, da weder geschützte Lebensraumstrukturen und -elemente entfallen, noch ihre Funktionen beeinträchtigt werden. Ein direkter Eingriff kann unter Berücksichtigung der Baustellenflächen und den Gebietskulissen der Schutzgebiete vollständig ausgeschlossen werden. Die Lebensräume der Tierarten in den genannten Natura 2000-Gebieten werden durch das Vorhaben räumlich nicht zerschnitten, ihre Erreichbarkeit bleibt erhalten.

Die Überprüfung der direkten und indirekten Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete ergab im Hinblick auf die Lebensraumtypen keine Betroffenheit. Eine erhebliche Beeinträchtigung der in den Schutzgebieten vorkommenden, wertbestimmenden Tierarten sowie der relevanten, charakteristischen Arten der Lebensraumtypen in den Natura 2000-Gebieten konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten können ausgeschlossen werden.

Folglich ist das geplante Windparkprojekt mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete „Egge“ und „Stollen am großen Viadukt westlich Altenbeken“ verträglich.

Quellen und Literatur

- ARSU (2003): Langzeituntersuchung zum Konfliktthema Windkraft und Vögel, 2. Zwischenbericht.
- BIO CONSULT (2005): Entwicklung einer Methode zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Vögeln an Windenergieanlagen. Endbericht März 2005. Im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein.
- DÜRR, T. (2023a): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 09.08.2023. Im Internet abrufbar unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunkte/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>
- DÜRR, T. (2023b): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 09.08.2023. Im Internet abrufbar unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunkte/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>
- EXO, M. (2001): Windkraftanlagen und Vogelschutz. Naturschutz u. Landschaftsplanung 33: 323.
- GRÜNKORN, T. J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D
- HÖTKER, H., O. KRONE & G. NEHLS (2013): Verbundprojekt: Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.
- HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M. & KÖSTER, H. (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Hrsg. Michael-Otto-Institut im NABU, gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd.Nr. Z13-684 11.5/03
- LÜTKES, S. & EWER, W. (2011): BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. Neues Naturschutzgesetz - Neuer Handkommentar 2011. Erschienen im Verlag C. H. Beck München 2011.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALENS (2016a): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN UND DAS LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
(2017): Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und
Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 10.11.2017

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
(MUNV) & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2023): Leitfaden "Umsetzung des Arten- und
Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-
Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. 2.
Änderung. Stand 22.06.2023.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE (AZ. VI.A-3 - 77-30
WINDENERGIEERLASS), MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND
VERBRAUCHERSCHUTZ (AZ. VII.2-2 - 2017/01 - WINDENERGIEERLASS), MINISTERIUM FÜR
HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (AZ.
611 - 901.3/202) (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen
und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Vom 08.05.2018.
Gemeinsamer Runderlass

MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ
NRW (MKULNV) (2016b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen
Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL)
zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) - Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW in der Fassung vom 06.06.2016

REHFELDT, K., GERDES, G.J. & SCHREIBER, M. (2001): Weiterer Ausbau der Windenergienutzung im
Hinblick auf den Klimaschutz - Teil 1. Bericht für das Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit. Vorhaben 99946101, Deutsches Windenergieinstitut,
Wilhelmshaven.

SCHMAL + RATZBOR (2024c): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung
(ASP) der Stufen II zum Windenergieprojekt „Böcksgrund“ Gemeinde Bad Lippspringe,
Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag der LSF GmbH & Co. KG. Stand:
26.01.2024.